

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 70. und 71. Ratssitzung vom 22. Juni 2011

1456. 2010/246

Weisung 14 vom 09.06.2010:

Blaue Zone, Erlass einer Parkkartenverordnung, Erlass einer Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zone

Antrag des Stadtrats

1. Es wird folgende «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

Art. 2 Berechtigte

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 7 Gebührenrahmen

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| a. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für Anwohnerparkkarten |
| b. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für «Car-Sharing»-Parkkarten |
| c. | zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– | für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug |
| d. | zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– | für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge |

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– | für Tageskarten |
| b. | zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– | pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif |
| c. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten. |
| d. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10-er Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende |
| e. | Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste | |

3 / 10

⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Postulate, GR Nr. 2007/628, von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne), GR Nr. 2007/652 von Niklaus Scherr (AL) sowie GR Nr. 2009/301 von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP) werden als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion, GR Nr. 2008/140, von Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) wird als erledigt abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Balthasar Glättli (Grüne) vertritt die Haltung der Kommissionsmehrheit.

Alecs Recher (AL) begründet die Position der Kommissionsminderheit.

4 / 10

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligung und der Parkplätze der Blauen Zonen, ~~einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.~~

Mehrheit:	Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend:	Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 56 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|--|
| a. | zwischen Fr. 240.– und <u>Fr. 280.–</u> | für Anwohnerparkkarten |
| b. | zwischen Fr. 240.– und <u>Fr. 280.–</u> | für «Car-Sharing»-Parkkarten |
| c. | zwischen Fr. 300.– und <u>Fr. 340.–</u>
ein | für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für
Fahrzeug |
| d. | zwischen Fr. 420.– und <u>Fr. 460.–</u> | für Gewerbeparkkarten mit alternativer
Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge |

Die Minderheit 3 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für Anwohnerparkkarten
- b. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für «Car-Sharing»-Parkkarten
- c. zwischen Fr. 360.– und Fr. 480.– für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug
- d. zwischen Fr. 480.– und Fr. 600.– für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge

Minderheit 1: Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit 2: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Minderheit 3: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne)
Abwesend: Roger Tognella (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 1	49 Stimmen
Antrag Minderheit 2	56 Stimmen
Antrag Minderheit 3	<u>13 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag Minderheit 3 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Minderheit 1 wird mit 62 gegen 56 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 2:

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung

6 / 10

der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Tage zurückerstattet. Die Mindestdauer der Hinterlegung beträgt zwanzig Tage.

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend: Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 30 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Ergänzung des Antrags des Stadtrats (mit einem Abs. 5 zu Art. 7):

⁵ Das Gesamt der erhobenen Gebühren zweierlei Kalenderjahre darf die Kosten nach Art. 6 Abs. 2 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Stadtrat temporäre Gebührenreduktionen gewähren oder innerhalb der obenstehenden Bandbreite die Gebühren neu festlegen.

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend: Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 52 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind. Das Gesuch um Erteilung von Anwohnerparkkarten und Tageskarten bedarf keiner Begründung.

7 / 10

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend: Roger Tognella (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 54 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der Ziffer 1 an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Ziffer 1 mit 62 gegen 40 Stimmen zu und überweist die Vorlage an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom xx.xxxx 2011

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

Art. 2 Berechtigte

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 7 Gebührenrahmen

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| a. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für Anwohnerparkkarten |
| b. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für «Car-Sharing»-Parkkarten |
| c. | zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– | für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug |
| d. | zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– | für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge |

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– | für Tageskarten |
| b. | zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– | pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif |
| c. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten. |
| d. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10-er Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende |
| e. | Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste | |

⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

10 / 10

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat